

Klausur Nr. 1447

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Peter Kuzorra, Grundweg 15, 45879 Gelsenkirchen
Mail: kuzorra4ever@web.de

1. Juni 2025

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Eingang:
3. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir die Bescheide der Stadt vom 30. Mai 2025 angreifen. Es muss verhindert werden, dass wir uns zu Recht gegen eine Fahne von Borussia Dortmund in unserer unmittelbaren Nachbarschaft wehren und dann die Kosten tragen sollen. Seit dem 13. April streiten wir uns bereits mit den Nachbarn. Bitte sorgen Sie dafür, dass unser Nachbar den Mast samt BVB-Fahne ersatzlos beseitigt. Diese Fahne passt nicht in ein Wohngebiet in Gelsenkirchen. Zumindest muss die Stadt sich noch einmal mit unserem Antrag beschäftigen. Sie werden sehen, dass die Ablehnung fehlerhaft ist.

Anmerken möchten wir, dass wir, obwohl wir verheiratet sind, doch erwarten können, dass jeder von uns ein Exemplar des Gebührenbescheids erhält.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Kuzorra
Brigitte Kuzorra

Peter Kuzorra, Grundweg 15, 45879 Gelsenkirchen
Mail: kuzorra4ever@web.de

5. Mai 2025

Stadt Gelsenkirchen
Goldbergstr. 12
45894 Gelsenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe sehr, dass Sie uns weiter helfen können.

Wir sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung I. Flur 48 Flurstück 239. Diese 344 qm sind unser Refugium. Seit dem Meisterschaftsjahr 1958 steht dort unsere Doppelhaushälfte mit anschließender Garage.

Neben uns westlich wohnt Ralph Jandruczek (Grundweg 13) allein in der anderen Doppelhaushälfte (Flurstück 238). Und neben Ralph befindet sich noch ein Grundstück, und zwar dasjenige der Arnulfs (Flurstück 237; Grundweg 11). Zwischen Ralph und den Arnulfs befinden sich zwei Garagen - eine für jede Seite.

In den Monaten Mai bis September halten wir uns praktisch nur außerhalb unseres Hauses auf. Wir haben eine Terrassenanlage mit Fischteich; das Plätschern durch die Pumpe (stetige Wasserzu- und abfuhr) wirkt auf uns beruhigend nach dem Stress am Tage.

Seit dem 12. April 2025 weht nun auf dem Grundstück der Arnulfs (hinten) direkt an der Grenze zu Ralph eine riesige Fahne von Borussia Dortmund (1 x 2 m). Bereits einen Tag später haben wir unseren Unmut deutlich gemacht. Es ist ganz einfach: Die Fahne stört enorm. Wir sehen die Fahne direkt von unserer Terrasse. Auch wenn wir aus dem Wohnzimmer schauen, flattert uns dauernd der gelb-schwarze Stoff entgegen. Die Fahne flattert enorm im Wind. Diese Geräusche sind nicht zu akzeptieren.

Außerdem ist Borussia Dortmund börsennotiert. Hier wird für ein Wirtschaftsunternehmen geworben. Das hat mit Wohnnutzung nichts mehr zu tun. Wir dürfen auch nicht ein großes Plakat für das I-Phone auf unserem Grundstück aufstellen.

Bitte organisieren Sie umgehend die Beseitigung der Werbeanlage.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Kuzorra i.V. auch für meine Frau: Brigitte Kuzorra

Stadt Gelsenkirchen

Referat Bauordnung und Bauverwaltung

Az: B 670/25

Aktennotiz:

Ortsbesichtigung Grundweg 11, 13, 15 vom 10. Mai 2025

1. Die Grundstücke Grundweg 11, Grundweg 13 und Grundweg 15 sind jeweils ca. 11 m breit und ca. 31 m tief. Sie liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kralle“, der ein reines Wohngebiet festsetzt.
2. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Grundweg 11 befindet sich zum Grundstück Grundweg 13 hin ein ca. 5 m hoher Fahnenmast, bestehend aus Stekelementen. Er ist mittels einer einbetonierten Bodenhülse fest mit dem Erdboden verbunden.
3. Die Fahne von Borussia Dortmund befindet sich am Mast seit dem 12. April 2025. Dies wurde durch den Nachbarn Ralph Jandruczek (Grundweg 13) bestätigt. Erste Diskussionen um die Zulässigkeit der Fahne mit der Familie Kuzorra hat es nach Angaben des Herrn Arnulf bereits am nächsten Tag gegeben.
4. Der Abstand des Fahnenmastes zum Grundstück der Kläger (Grundweg 15) beträgt ca. 11,50 m.

gez. Berndt Grünewald

Stadt Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Referat Bauordnung und Bauverwaltung

Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Altbau

30. Mai 2025

Eheleute
Brigitte und Peter Kuzorra
Grundweg 15

Ihr Ansprechpartner:
Berndt Grünewald
Az: B 670/23

45879 Gelsenkirchen

Fahnenmast auf den Grundstück Grundweg 11

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Kuzorra,
sehr geehrter Herr Kuzorra,

auf Ihr o.g. Schreiben hin habe ich mir ein Bild von der Situation in Ihrer Straße gemacht.

Der von Ihnen beanstandete Fahnenmast befindet sich seit März 2025 auf dem Grundstück der Familie Arnulf, Grundweg 11. Dies wurde durch eine Kaufquittung belegt.

Für ein Einschreiten durch mich gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Fahnenmast ist baugenehmigungsfrei. Bedarf aber der Fahnenmast keiner Genehmigung, ist auch das Anbringen einer Fahne nicht genehmigungsbedürftig. Dies entspricht gerade der Zweckbestimmung eines solchen Mastes.

Ich muss als an die Grundrechte gebundene Behörde berücksichtigen, dass jeder in frei wählbaren Formen seine Meinung zum Ausdruck bringen kann. Die Meinungsfreiheit ist durch Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt.

Es handelt sich nicht um eine Werbeanlage. Werbeanlagen zielen im Wesentlichen darauf ab, durch einen optischen Reiz einen Werbeerfolg zu erreichen. Das künftige Verhalten des Angesprochenen soll beeinflusst werden. Diese Wirkung ist bei einem Fahnenmast mit der Fahne von Borussia Dortmund nicht erkennbar.

Die von Ihnen beanstandeten Geräuschimmissionen durch das Schlagen der Fahne im Wind sind für das Bauordnungsrecht nicht relevant, und allein insoweit bin ich zuständig. Hier muss ich Sie auf die ordentlichen Gerichte verweisen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Stadt Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Referat Bauordnung und Bauverwaltung

Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Altbau

30. Mai 2025

Eheleute
Brigitte und Peter Kuzorra
Grundweg 15

45879 Gelsenkirchen

Ihr Ansprechpartner:
Berndt Grünewald
Az: B 670/25

Fahnenmast auf den Grundstück Grundweg 11
Ihr Schreiben vom 5. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Kuzorra,
sehr geehrter Herr Kuzorra,

ich erlasse folgenden

Gebührenbescheid:

Hiermit setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fest. Sie haften als Gesamtschuldner.

Begründung:

Dieser Gebührenbescheid hat seine Rechtsgrundlage im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und dem Allgemeinen Gebührentarif zur AVerwGebO NRW.

Für die auf Ihre Veranlassung und in Ihrem Interesse durchgeführte Überprüfung baulicher Anlagen bin ich aus diesen Vorschriften gehalten, eine Gebühr zu erheben, weil ich einen Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht feststellen konnte.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Peter Kuzorra, Grundweg 15, 45879 Gelsenkirchen
Mail: kuzorra4ever@web.de

21. Juni 2025

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Eingang:
23. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile haben wir uns fachkundigen anwaltlichen Rat eingeholt.

Deshalb möchten wir zu unserer Klage nachtragen, dass § 13 a Abs. 1 des Baugesetzes anwendbar ist. Bei der Fahne handelt es sich um eine den Fußballverein Borussia Dortmund als börsennotiertes Unternehmen anpreisende Werbeanlage, welche von der Straße aus sichtbar ist. Im Internet wird ausführlich über diese Aktie unterrichtet (www.aktie.bvb.de). Auch in der überörtlichen Presse wird das Unternehmen zusammen mit anderen Wirtschaftsunternehmen beworben. Das belegt, dass es sich bei den BVB-Farben schwarz-gelb mit dem Aufdruck „BVB 09“ nicht nur um Vereinsfarben, sondern um das Werbelogo eines Wirtschaftsunternehmens handelt. Die Fahne weist auf dieses Unternehmen hin, und das ist in Wohngebieten gem. § 13 a Abs. 4 des Baugesetzes nur an der Stätte der Leistung möglich.

Weil es sich nicht um Eigenwerbung handelt, liegt nicht nur eine Nebenanlage nach § 14 Abs. 1 BauNVO vor. Als Werbeanlage unterliegt die Fahnenstange mit aufgezogener Fahne der Baugenehmigungspflicht nach § 60 des Baugesetzes. Stange und Fahne sind dabei einheitlich zu bewerten.

Da die Genehmigung fehlt, liegt formelle Illegalität vor.

Auch materielle Baurechtswidrigkeit ist gegeben. Unser Grundstück liegt in einem reinen Wohngebiet, so dass eine Werbeanlage planungsrechtlich unzulässig ist. Sie kann das Ortsbild beeinträchtigen. Wir haben einen Anspruch auf Abwehr gebietsfremder Nutzungen. Das ist auch aus dem Schikaneverbot des BGB herzuleiten, welches die Behörde zu beachten hat. Es muss doch möglich sein, seinen Status als Fan des BVB anders als durch eine riesige Fahne deutlich zu machen. Ich hänge auch keine Fahne des S04 auf.

Bei starkem Wind und Regen erzeugt die Fahne durch das Schlagen unglaublichen Lärm, sogar in der Nacht. Und der auf unser Grundstück

fallende Schatten kann von uns nicht hingenommen werden, weil die Benutzung der Terrasse unmöglich ist. Selbst aus den Sitzmöbeln unseres Wohnzimmers heraus taucht das Wehen der Fahne immer wieder in unseren Blickwinkeln auf. Entsprechend ist die Situation für den Aufenthalt auf der Terrasse oder dem rückwärtigen Grundstücksbereich. Hier werden wir nun dauerhaft und ohne Ausweichmöglichkeit mit der flatternden Fahne konfrontiert.

Dies folgt auch aus dem geringen Abstand der Fahne zu unserem Grundstück von nur 9,30 m. Die Fahne steht so weit wie möglich von den Wohnräumen der Arnulfs entfernt. Bei einer Distanz von nur 30 cm zur Nachbargrenze wird der Luftraum des benachbarten Grundstücks Grundweg 13 bis zu 1,70 m in Anspruch genommen werde.

Der Mast steht weit außerhalb der Baulinie und damit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Es ist auch klar erkennbar, dass die Fahne das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

In Gelsenkirchen hat der Umstand, dass eine Fahne des BVB in der Nähe des Grundstücks weht, auch eine Wertminderung der Nachbargrundstücke, also auch unseres Grundstücks zur Folge. Das müssen wir nicht hinnehmen.

Wir haben ein Recht darauf, dass eingeschritten wird.

Gerne freuen wir uns, wenn die Entscheidung erfolgt, ohne dass wir vor Gericht erscheinen müssen. Daran haben wir keinerlei Interesse.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Bundesgebiet zahlreiche vergleichbare Fälle existieren. So hat mein Schwager in Frankfurt/M. einen Nachbarn, welcher eine riesige Fahne der Kickers aus Offenbach gehisst hat. So etwas ist immer häufiger anzutreffen. Wir wünschen uns eigentlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht, damit zumindest in NRW eine klare Linie gefahren werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Kuzorra *Peter Kuzorra*

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 19. August 2025 wurden die Eheleute Ralph Arnulf, Grundweg 11, 45879 Gelsenkirchen und Carola Arnulf, Grundweg 11, 45879 Gelsenkirchen, beigeladen.

Stadt Gelsenkirchen

Referat Bauordnung und Bauverwaltung

Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Altbau

23. August 2025

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

In Sachen

Eheleute Kuzorra ./.. Stadt Gelsenkirchen (Az.: 5 K 1740/25)

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Vorab beziehen wir uns auf die Begründung unserer ablehnenden Entscheidung.

Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

Ausdrücklich rügen wir das im Falle einer Drittanfechtung notwendige, jedoch fehlende Vorverfahren.

Es liegt mit dem Fahnenmast entgegen der Sicht der Kläger keine Werbeanlage vor. Ob es sich bei einer Anlage um eine Werbeanlage handelt, hängt nicht vom Blickwinkel eines geschulten Betrachters ab, sondern es kommt auf das Empfindens eines normalen Durchschnittsbetrachters an. Danach handelt es sich bei der Fahne nicht um eine Werbeanlage, sondern um einen Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verein Borussia Dortmund. Insbesondere soll nicht zum Kauf der Aktie animiert werden.

Demnach ist die Klage abzuweisen.

Auch unsererseits besteht kein Bedarf an einer mündlichen Verhandlung, so dass wir insoweit verzichten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Carola und Ralph Arnulf
Grundweg 11
45879 Gelsenkirchen
Mail: arnulfs@burro.es

29. August 2025

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt, da wir beigezogen worden sind, wollen wir uns auch kurz zu diesem überflüssigen Streit äußern. Vorab bedauern wir, dass unsere Liebe zum BVB in Gelsenkirchen auf so viel Abneigung stößt. Im Grundweg 19 wohnt ein Fan des FC Bayern München. Er hat den ganzen Wagen voller Triple-Aufkleber. Daran stößt sich niemand.

Der Fahnenmast steht bei uns seit März 2025 im Garten. Wir wechseln die Beflaggung immer wieder: mal hängt eine Deutschlandfahne am Mast, dann wieder die Fahne von NRW. Seit April ist es nun die Fahne des BVB. Weht eine Fahne in schwarz-gelb lauter als die anderen Fahnen?

Im Winterhalbjahr sowie an stürmischen Tagen und Nächten in der Sommerzeit nehmen wir die Fahne sogar ab. Warum sich die Kuzorras an der Fahne stören, ist einfach unverständlich. Auch die anderen Nachbarn haben sich nicht beschwert.

Mit freundlichen Grüßen,

Carola Arnulf
Ralph Arnulf

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Aktenvermerk

30. August 2025

Frau Carola Arnulf und Herr Ralph Arnulf haben heute telefonisch erklärt:

Wir verzichten auf die mündliche Verhandlung im Verfahren Az.: 5 K 1740/25.

Diese Erklärung wurde verlesen und von Frau Carola Arnulf und Herrn Ralph Arnulf genehmigt.

Schröter
(Urkundsbeamter)

Peter Kuzorra, Grundweg 15, 45879 Gelsenkirchen
Mail: kuzorra4ever@web.de

5. September 2025

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Eingang:
7. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ärgern uns, dass wir auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben. Gerne wollen wir die Argumente unseres Herrn Nachbarn hören. Deshalb nehmen wir unsere Zustimmung zurück.

Hinzu kommt, dass wir planen, uns weiterhin anwaltlicher Hilfe zu bedienen. In der mündlichen Verhandlung wird dann wahrscheinlich auch ein Rechtsanwalt mit uns erscheinen. Daran haben wir bei dem Verzicht gar nicht gedacht.

Vielen Dank.

Brigitte Kuzorra

Peter Kuzorra

Peter Kuzorra, Grundweg 15, 45879 Gelsenkirchen
Mail: kuzorra4ever@web.de

12. September 2025

Stadt Gelsenkirchen
Goldbergstr. 12
45894 Gelsenkirchen

Eingang:
14. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben doch kein Interesse an einem Streit vor Gericht. Die Klage wird hiermit für unwirksam erklärt. An unserem Begehren halten wir aber fest. Die Fahne muss entfernt werden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Kuzorra *Peter Kuzorra*

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001

§ 1 AVerwGebO NRW

- (1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).
- (2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Abs. 3 GebG NRW enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht
 1. für die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.3, 10.4.1 bis 10.4.12, 10.5.1.9.1, 10.5.1.10, 10.5.1.11.1, 10.5.1.11.2, 10.5.1.11.3, 10.5.1.11.4, 10.5.1.15, 10.5.1.15.1, 10.5.1.15.2, 10.9.6.1, 10.11.1, 10.11.2, 10.14.11 bis 10.14.13, 10.15.1, 10.16.1, 10.16.2 und 10.17.1 bis 10.17.4,
 2. für die Tarifstellen 15a.1 bis 15a.7.3
 3. für die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4
4. für die Tarifstelle 20

§ 2 AVerwGebO NRW

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3 AVerwGebO NRW

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Personen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), in der jeweils geltenden Fassung, ist von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen, wenn die Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nach Wohnsitznahme im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird. Wird die Amtshandlung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an.

§ 4 AVerwGebO NRW

Soweit die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens 10 Euro. Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

§ 5 AVerwGebO NRW

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung erlässt das Innenministerium. Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist erforderlich.

§ 6 AVerwGebO NRW – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), außer Kraft.

A VerwGebO NRW – Allgemeiner Gebührentarif

AUSZUG

2.8 Besondere Prüfungen und Maßnahmen

2.8.1 Besondere Prüfungen

2.8.1.1

- a) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Abs. 3 BauO NRW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden
Gebühr: 3-fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 sowie 1/1 der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3
- b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Abs. 3 BauO NRW) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden *Gebühr:* Euro 75 bis 3.750

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1 Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

2.8.1.2

Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird: *Gebühr:* Euro 50 bis 500

2.8.2 Besondere Maßnahmen

2.8.2.1

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände

Gebühr: Euro 100 bis 1.000

2.8.2.2

Untersagung rechtswidriger Nutzungen

Gebühr: Euro 100 bis 750

2.8.2.3

Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.8.2.4

Untersagung der Verwendung eines entgegen § 24 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.8.2.5

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 62 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen

Gebühr: Euro 100 je baulicher Anlage

2.8.2.6

...

Gebühr: Euro 100 je Anlage

2.8.2.7

Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Abs. 6 BauO NRW

Gebühr: Euro 50 bis 250

Bearbeitungsvermerk

1. Die **vollständige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen** ist zu entwerfen. Ein Streitwertbeschluss ist erlassen.
2. Es entscheidet die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.
3. Die Beratung bzw. die mündliche Verhandlung hat am 6. November 2025 stattgefunden.
4. Verwenden Sie für die Namen der Richterinnen und Richter Großbuchstaben A, B,
5. Die **Rechtsmittelbelehrung ist erlassen**. Anzugeben ist das Rechtsmittel einschl. der maßgeblichen Vorschriften.
6. Von einer ordnungsgemäßen verwaltungsverfahrenrechtlichen Anhörung ist auszugehen.
7. Die Anforderungen des § 55d VwGO wurden, soweit erforderlich, gewahrt.